



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
zH Frau Karin Ritzal
Radetzkystraße 2
1030

Per E-Mail an: karin.ritzal@bmk.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. März 2021

Stellungnahme zur 68. KDV-Novelle
GZ: 2020-0.823.641

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 22 Abs 1 Z 6 KDV:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 KDV sind einem Antrag auf Einzelgenehmigung eines Fahrzeuges die erforderlichen Nachweise laut Anlage 3e bis 3i anzuschließen und können diese auch in Form einer Bestätigung des Herstellers oder eines Bevollmächtigten im Inland beigebracht werden. Die Nachweise sollen laut dem o.g. Entwurf nunmehr um Bestätigungen von akkreditierten Prüfstellen (zB TÜV) erweitert werden.

Die Bundeskammer regt daher an, darüber hinaus auch Bestätigungen von **ZivilechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets** zuzulassen.

ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets verfügen demnach über die erforderliche Sachkunde zur Ausstellung von Bestätigungen gemäß § 22 Abs 1 Z 6 KDV.



Die Bundeskammer regt daher folgende Änderung des § 22 Abs 1 Z 6 an:
Z6. [...] die erforderlichen Nachweise laut Anlage 3e bis 3i; diese Nachweise können auch in Form einer Bestätigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Inland oder einer akkreditierten Prüfstelle **oder eines Ziviltechnikers des einschlägigen Fachgebiets** beigebracht werden,

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident